

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1966

Nummer 47

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	27. 5. 1966	Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks (Friseur-Hyg.VO)	346
51	17. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	347

2128

**Verordnung
über die Hygiene bei der Ausübung des
Friseurhandwerks (Friseur-Hyg.VO)**

Vom 27. Mai 1966

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Verordnung unterliegen alle Personen, die im Friseurhandwerk als stehendem Gewerbe oder als Reisegewerbe tätig sind.

Die Vorschriften über die Arbeitsräume gelten nur für die Betriebe, in denen das Friseurhandwerk als stehendes Gewerbe ausgeübt wird.

§ 2

Arbeitsräume

Arbeitsräume sind die Räume, in denen Kunden behandelt werden.

Für Arbeitsräume gilt folgendes:

1. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen und nicht als Wohn-, Koch-, Schlaf- oder Waschräume benutzt werden.
2. Sie müssen trocken, genügend hoch, groß und lüftbar sein, so daß jederzeit einwandfreie Raumluftverhältnisse sichergestellt sind. Sie müssen sauber und ausreichend belichtet sein und dürfen nicht mit Stäten, die Fliegen anziehen oder Staub verbreiten, in unmittelbarer Verbindung stehen.
3. Erforderlich sind rutschfeste Fußböden ohne offene Fugen. Der Übergang von den Fußböden zu den Wänden und die Wände müssen so beschaffen sein, daß sie gut gereinigt werden können.
4. Es müssen Anschlüsse für fließendes kaltes und warmes Wasser zur Reinigung der Hände und Geräte sowie für die Kopfwäsche vorhanden sein. Fehlt eine zentrale Wasserversorgungsanlage, so muß das zur Verwendung kommende Wasser den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen entsprechen.
5. Gebrauchtes Wasser ist über eine Entwässerungsanlage oder eine eigene Kläranlage zu beseitigen. Die Arbeitsplätze müssen mit Wasserablauf- oder Ausgußbecken versehen sein.

§ 3

Hygiene in Arbeitsräumen

(1) Haare und sonstige Abfälle, die nicht sofort hygienisch einwandfrei beseitigt werden können, sind in einem dicht schließenden Behälter aufzubewahren. Die Aufbewahrungsbehälter sind täglich mindestens einmal zu entleeren.

(2) Tiere dürfen in den Arbeitsräumen nicht geduldet werden.

(3) Der Betriebsinhaber hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

§ 4

Vorschriften für die im Friseurhandwerk tätigen Personen

(1) Im Friseurhandwerk dürfen Personen, auch vorübergehend, nicht tätig sein, die

1. an Typhus, Paratyphus, infektiöser Enteritis (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr leiden oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind,
2. Erreger von Typhus, Paratyphus, infektiöser Enteritis (Salmonellose) oder von bakterieller Ruhr ausscheiden,
3. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an einer übertragbaren oder ekelregegenden Haut- oder Haarkrankheit leiden,
4. noch eine Tätigkeit ausüben, durch die eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern auf

die Kunden besteht. Als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, Hundeschur, Tierkörperbeseitigungsdienst, Leichenbestattungsdienst, Leihbuchhandel, Kleider- und Wäscheannahme zur Reinigung oder zum Waschen.

(2) Wer an Typhus, Paratyphus, infektiöser Enteritis (Salmonellose), bakterieller Ruhr oder ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt war oder mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet, darf im Friseurhandwerk nur tätig sein, wenn durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes festgestellt ist, daß er die Gesundheit der Kunden nicht gefährdet.

(3) Der Betriebsinhaber darf in seinem Betrieb keine Person arbeiten lassen, die unter das Verbot des Absatzes 1 fällt oder die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht erfüllt.

(4) Die Kunden dürfen nur mit gereinigten Händen behandelt werden.

(5) Bei der Arbeit ist Berufskleidung zu tragen.

(6) Das Rauchen ist während der Behandlung eines Kunden unzulässig.

§ 5

Arbeitsgeräte

(1) Arbeitsgeräte müssen sauber und hygienisch einwandfrei sein. Die Friseurgeräte sind nach jeder Benutzung wenigstens mechanisch, mindestens einmal am Tage aber gründlich zu reinigen.

Zur gründlichen Reinigung sind schneidende Geräte, gegebenenfalls nach Auseinandernehmen, mit einem Wattebausch abzureiben, der in Alkohol (Athylalkohol) mit einem Alkoholgehalt von 60 bis 70 Raumhundertteilen (hergestellt durch Vermischen mit 340 ccm Alkohol [Athylalkohol] von 95 Raumhundertteilen mit 160 ccm Wasser) getränkt worden ist. Anstatt dieses (unvollständig vergällten versteuerten) Alkohols kann auch Propylalkohol (Isopropylalkohol) von 40 Raumhundertteilen oder Brennspiritus, dem ein Teil Wasser auf drei Teile Brennspiritus zuzusetzen ist, benutzt werden. Kämme, Bürsten und ähnliche Geräte sind mit warmer zweiprozentiger Sodalösung abzuwaschen und dann zu trocknen.

An Stelle der vorstehend genannten Mittel können auch handelsübliche, in ihrer Wirksamkeit gleichwertige Markenpräparate verwandt werden. Die jeweiligen Gebrauchsweisungen sind hierbei zu beachten.

(2) Zum Einseifen ist ein hygienisch einwandfreier Pinsel zu verwenden. Steht ein derartiger Pinsel nicht zur Verfügung, darf nur mit der Hand eingeseift werden. Die Verwendung von Stückseife zum unmittelbaren Einreiben ist verboten, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient. Zum Abwaschen des verbliebenen Seifensaums dürfen für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Schwämme und Waschlappen nicht benutzt werden.

Das Einpudern darf nur mit Puderzerstäuber oder reiner, frischer Watte vorgenommen werden.

Beim Rasieren entstandene blutende Verletzungen der Haut darf der Behandelnde nicht mit den Fingern berühren. Zur Blutstillung sind aus reinen Vorratsbehältern frisch entnommene, mit Alaunpulver bestreute Wattetupfer oder andere in gleicher Weise wirksame Mittel, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, zu verwenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit Kunden mit eigenem Gerät oder eigener Seife behandelt werden.

§ 6

Kopfstütze

Die Kopfstütze des Arbeitsstuhls ist mit reinem, unbedrucktem Papier zu belegen. Es ist für jeden Kunden zu erneuern.

§ 7

Wäsche

(1) Alle zur Verwendung kommenden Tücher, Mäntel und Umhänge müssen sauber und trocken sein.

Die beim Rasieren vorgesteckte Serviette darf nicht schon einmal benutzt worden sein. Gegen die Berührung mit schon bei anderen Kunden verwendeten Tüchern und Mänteln ist der Hals des Kunden durch Papier- oder Wattestreifen zu schützen.

(2) Die gebrauchte Wäsche ist in einem besonderen Behälter aufzubewahren.

§ 8

Locken und Wasserwellen

(1) Beim Herstellen von Locken und Wasserwellen sowie zum Waschen und Trocknen der Haare dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I und II mit einem Flammpunkt bis 55° C im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBI. I S. 83), keine chlorierten Kohlenwasserstoffe, insbesondere kein Tetrachlorkohlenstoff, sowie keine Gemische und Zubereitungen der genannten Flüssigkeiten untereinander oder mit anderen Flüssigkeiten verwendet werden.

(2) Bei der Herstellung von geheizten und chemischen Dauerwellen ist besonders sorgsam vorzugehen. In Fällen, in denen die Beschaffenheit des Haares dessen Schädigung befürchten lässt, ist ein Probewickel zu machen. Schadhafe Zubehörteile, insbesondere Klammern und Wickler, dürfen nicht verwendet werden.

§ 9

Behandlung kranker Kunden

(1) Kunden, die offensichtlich an einer übertragbaren oder ekelregenden Krankheit leiden oder Kopfläuse haben, dürfen in den Arbeits- und Geschäftsräumen nicht behandelt werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden, mit dem die Unbedenklichkeit der Erkrankung für die übrige Kundenschaft und das Personal bescheinigt wird.

Wird die Erkrankung oder das Vorhandensein von Kopfläusen erst bei der Behandlung erkannt, müssen unverzüglich die bei diesem Kunden benutzten Geräte und die für ihn verwendete Wäsche entwest und nach § 10 entkeimt werden. Der Behandelnde hat seine Hände, die Unterarme und die Berufskleidung nach § 10 zu entkeimen. Abgeschnittene Haare sind sofort zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen. Der Fußboden und der Arbeitsplatz sind gründlich zu reinigen.

(2) Die Behandlung oder Weiterbehandlung von in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 bezeichneten Kunden darf nur in ihren Wohnungen und nur mit kundeneigenen Geräten vorgenommen werden. Nach der Behandlung hat der Behandelnde seine Hände, die Unterarme und die Berufskleidung sorgfältig nach § 10 zu entkeimen. Die abgeschnittenen Haare sind sofort zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

§ 10

(1) Arbeitsgeräte, Berufskleidung und Wäsche, die bei der Behandlung kranker Kunden (§ 9) benutzt wurden, sind entweder in 2%iger Sodalösung 30 Minuten auszukochen oder 4 Stunden in eine 3%ige Formalinlösung einzulegen. Die Wäsche kann auch durch ein 12-stündiges Einlegen in 1½%ige Formalinlösung oder durch Auskochen entkeimt werden.

(2) Die zu entkeimenden Körperteile sind mit Alkohol (Äthylalkohol) von 60 bis 70 Raumhundertteilen (hergestellt durch Vermischen mit 340 ccm Alkohol [Äthylalkohol] von 95 Raumhundertteilen mit 160 ccm Wasser) oder mit 40%igem Propylalkohol (Isopropylalkohol) zu reinigen.

(3) Zum Entkeimen können auch andere wissenschaftlich als gleichwertig anerkannte Verfahren angewendet werden, insbesondere soweit die Beschaffenheit der Arbeitsgeräte, der Berufskleidung und der Wäsche eine Behandlung nach Absatz 1 nicht zuläßt.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen § 2, § 3, § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 bis § 10 dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 346.

51

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Vom 17. Mai 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBI. I. S. 524) wird verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.) vom 22. Januar 1963 (GV. NW. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 3 Nr. 5 bis 9 werden § 3 Nr. 4 bis 8.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L.S.) Dr. Meyers
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 347.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.